

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

## Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

### "Weiße Flecken" der häuslichen Pflege im Ilm-Kreis

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird in den §§ 37 und 132a die Gewährleistung des Staates im Bereich der häuslichen Versorgung Kranker konkretisiert.

Der Staat hat also seine diesbezüglichen Verpflichtungen an die Krankenkassen delegiert und die Krankenkassen ermächtigt, mit den Verbänden der Pflegedienstleister entsprechende Rahmenverträge abzuschließen. Die Versicherten haben einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf häusliche Krankenpflege gegenüber den Trägern der Krankenversicherungen. Der Bund und die Länder besitzen ihrerseits eine Aufsichtspflicht über die Krankenkassen. Nach Presseberichterstattung vom 5. Dezember 2019 in der Thüringer Allgemeinen (Regionalausgabe Ilmenau) ist von "weißen Flecken" der Versorgung im Ilm-Kreis die Rede.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/227** vom 17. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2020 beantwortet:

Zur Beantwortung der oben genannten Kleinen Anfrage wurden die in Thüringen tätigen Kranken- und Pflegekassen beziehungsweise deren Verbände beteiligt. Die nachstehenden Ausführungen erfolgen unter Einbeziehung der übermittelten Antworten.

1. Ist das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) als aufsichtsführende und oberste Stelle für die Behandlung solcher "weißen Flecke" in der häuslichen Pflege zuständig? Wenn nein, wer ist zuständig?

Antwort:

Die Aufsicht über die bundesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen sowie die bei ihnen jeweils errichteten Pflegekassen führt das Bundesamt für Soziale Sicherung. Bundesunmittelbar sind die Kassen, deren Zuständigkeitsbereich sich über mehr als drei Bundesländer erstreckt.

Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet auf bis zu drei Bundesländer beschränkt ist, unterliegen der Landesaufsicht.

Da in Thüringen keine landesunmittelbare Krankenkasse ihren Sitz hat, besteht auch keine Rechtsaufsicht des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

2. Sind dem TMASGFF "weiße Flecken", in denen es einen Mangel an häuslicher Pflege im Ilm-Kreis gibt, bekannt? Wenn ja, welche? Wenn nein, welche Position bezieht die Landesregierung zur genannten Presseberichterstattung?

Antwort:

Dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie liegen keine Informationen zu Defiziten in der Versorgung mit häuslicher Pflege im Ilm-Kreis vor.

Zur genannten Presseberichterstattung ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

3. Wenn die Frage 2 mit Ja beantwortet wurde: Welche konkreten Maßnahmen sollen im speziellen Fall im Ilm-Kreis durchgeführt werden, um die "weißen Flecken" der Pflege zu mindern?

Antwort:

Auf die Ausführungen zu Frage 2 wird hingewiesen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung im Allgemeinen, um solche "weißen Flecken" zu beseitigen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen (bitte nach abgeschlossenen Maßnahmen, laufenden Maßnahmen und geplanten Maßnahmen auflisten)?

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Leistungserbringung obliegt den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 1 hingewiesen.

Zur Frage der Notwendigkeit möglicher ergänzender Maßnahmen ist der Meinungsbildungsprozess in der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Verbesserung der Situation pflegender Angehöriger?

Antwort:

Für Pflegebedürftige, die ambulant zu Hause gepflegt und betreut werden, stehen über ihre jeweilige Pflegekasse zusätzlich zu den Grundleistungen Pflegegeld oder Pflegesachleistung umfangreiche Leistungen zur Entlastung, Hilfe und Unterstützung zur Verfügung. Diese dienen direkt oder indirekt auch der Entlastung pflegender Angehöriger.

Zu nennen wäre hier zum Beispiel die Kurzzeitpflege nach § 42 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI). Hierbei kann eine kurzzeitige Heimbetreuung in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege zu Hause vorübergehend nicht oder noch nicht ausreichend möglich ist.

Kann die Pflegeperson (frühestens nach einem halben Jahr Pflege in der häuslichen Umgebung) wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht pflegen, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine professionelle Ersatzpflegekraft für maximal 42 Tage und bis zu 1.612 Euro im Kalenderjahr (Verhinderungs- oder Ersatzpflege nach § 39 SGB XI).

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI.

Für die genannten Leistungen kann auch der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI genutzt werden.

Neben den aufgezeigten Leistungen der Pflegekasse stehen pflegenden Angehörigen in Thüringen unterschiedliche Angebote zur Verfügung, die Orientierung, Unterstützung, Beratung und vor allem auch eine Entlastung bieten sollen. Hierzu gehören insbesondere:

Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO) wurde am 29. Dezember 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Freistaat Thüringen veröffentlicht. In dieser Verordnung werden die Voraussetzungen für eine Anerkennung der entsprechenden Angebote geregelt.

Als Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag kommen in Betracht:\*

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen
- Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich
- Tagesbetreuung in Kleingruppen
- Einzelbetreuung
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen
- familienentlastende Dienste
- Alltagsbegleiter
- Pflegebegleiter
- Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen

Mit diesen Angeboten wird nachhaltig das Ziel verfolgt, Pflegepersonen zu entlasten. Pflegebedürftige und ihre pflegenden Angehörigen sollen mit konkreten Angeboten unterstützt werden, damit die Betroffenen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung verbleiben können. Derzeit gibt es in Thüringen 165 solcher anerkannten Angebote.

Pflegebegleiter-Initiativen:

Die "Pflegebegleiter-Initiativen" in Thüringen sind ein Unterstützungsangebot, bei dem speziell qualifizierte Ehrenamtliche pflegenden Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Familienangehörige werden somit in schwierigen Alltagssituationen durch Anteilnahme, Reflexion und Orientierungshilfen unterstützt. Auskunft über Standorte und Ansprechpartner gibt die Alzheimer Gesellschaft Thüringen, welche das Netzwerk "Pflegebegleitung in Thüringen" anleitet und koordiniert.

Fachstelle Demenz:

Ein weiteres Angebot ist die "Fachstelle Demenz" der Alzheimer Gesellschaft Thüringen e.V., die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen als fachkompetenter Ansprechpartner zur Seite zu stehen. Sie ist Anlaufstelle für eine unabhängige und kostenfreie Beratung zum Thema Demenz in Thüringen. Darüber hinaus bietet sie Unterstützung bei einer Suche nach Entlastungsangeboten wie Selbsthilfe- oder Angehörigengruppen an, sie informiert über Betreuungsangebote und bietet Schulungen auch für ehrenamtlich Tätige an.

Das Land fördert diese Angebote mit der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag und der dazugehörigen Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlicher Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe im Freistaat Thüringen.

Anliegen der Landesregierung ist es, durch intensive Beratung und Öffentlichkeitsarbeit auf diese Fördermöglichkeit aufmerksam zu machen mit dem Ziel des Ausbaus der Angebotsstruktur und der Angebotsvielfalt für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen in Thüringen.

Eine weitere Möglichkeit der Landesregierung, um eine Verbesserung der Situation von Angehörigen mit Sorgearbeit herbeizuführen, liegt im Landesprogramm "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" (LSZ). Mit diesem Landesprogramm erhalten Landkreise und kreisfreie Städte als örtliche öffentliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne einer sozialen und bedarfsgerechten Familienpolitik. Hierfür stehen - angefangen im Jahr 2019 - jährlich über zehn Millionen Euro zur Verfügung. Seit diesem Jahr sind speziell für den Bereich der pflegerischen Unterstützung zusätzliche Fördermittel eingestellt worden. Die Ziele sind familienfreundliche Rahmenbedingungen, die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und die Stärkung der ländlichen Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung.

Wenn in einer Familie ein Pflegefall eintritt, müssen Angehörige oft schnell Entscheidungen treffen und organisatorische und pflegerische Aufgaben bewältigen. Daher hat die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung das Angebot "Betriebliche Pflegelotsen" initiiert. Interessierte Beschäftigte in Thüringer Unternehmen können sich im zweitägigen Lehrgang zum "Betrieblichen Pflegelotsen" ausbilden lassen und Kolleginnen und Kollegen im Sinne einer Erstberatung zum Thema Pflege und Beruf, Unterstützungsmöglichkeiten und weiterführenden Informationsmöglichkeiten informieren. Die Qualifizierung bieten die Thüringer Ehrenamtsstiftung und das AWO Bildungswerk Thüringen gGmbH an. Inhalt der Schulung sind unter anderem Vorstellung des "Betrieblichen Pflegekoffers" Thüringen.

Der "Betriebliche Pflegekoffer" ist ebenfalls ein Angebot der Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung. Gebündelt, übersichtlich und aktuell bietet der "Betriebliche Pflegekoffer" Ratsuchenden wichtige Informationen und Ansprechpartner für Beschäftigte und für Arbeitgeber.

Zur Notwendigkeit weiterer Verbesserungen ist der Meinungsbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

6. Wie lange im Voraus müssen Angehörige ihren Bedarf anmelden, damit eine zu pflegende Person einen Platz in einer Kurzzeitpflege, Tagespflege, stationären Pflege oder einer häuslichen Pflege erhalten kann?

Antwort:

Zu den Wartezeiten liegen dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie keine Informationen vor.

7. Wie sind die angebotenen Plätze derzeit ausgelastet (bitte nach stationären Pflegeplätzen, Kurzzeitpflegeplätzen, Tagespflegeplätzen und häuslichen Pflegeplätzen aufschlüsseln)?

Antwort:

Über Auslastungsquoten liegen dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie keine Informationen vor.

8. Wie viel Prozent der Bedarfsanmeldungen müssen wegen Überlastung oder aus anderen Gründen abgewiesen werden?

Antwort:

Dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie liegen hierzu keine Informationen vor.

In Vertretung

Feierabend  
Staatssekretärin

#### Endnote:

\* Quelle: [https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung\\_integration/heimaufsicht/niedrigschwellige\\_betreuung/index.aspx](https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/versorgung_integration/heimaufsicht/niedrigschwellige_betreuung/index.aspx)